

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung
der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

3. Februar 2005

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

8. Juni 2010

Geschäftszeichen:

I 53-1.38.5-46/10

Zulassungsnummer:

Z-38.5-183

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2015

Antragsteller:

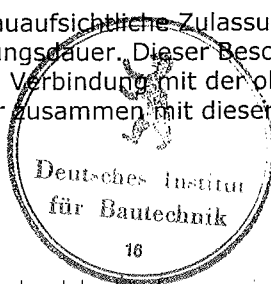
DENIOS AG

Dehmer Str. 58-64, 32549 Bad Oeynhausen

Zulassungsgegenstand:

**Betankungsplattform aus Stahl für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit
geringem Verbrauch**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-38.5-183 vom 3. Februar 2005 und verlängert die Geltungsdauer. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage mit fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind befahrbare Rückhaltesysteme aus Stahl, im Folgenden Betankungsplattform genannt, bestehend aus Auffangwannen mit Gitterrosten gemäß Anlage 1. Die Betankungsplattformen dürfen mit den entsprechenden Deckeln gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung versehen werden, die geöffnet, eine einseitige ca. 1 m hohe Spritzschutzwand bilden. Betankungsplattformen ohne Deckel werden ebenfalls mit einer ca. 1 m hohen Spritzschutzwand ausgerüstet. Die Zapfpistole und der Füllstutzen zum Befüllen des Dieselmotorenkraftstofflagerbehälters befinden sich über der Betankungsplattform. Das Rückhaltevolumen einer Auffangwanne beträgt 150 l. Die Auffangwannen der Betankungsplattformen überdecken mindestens eine Fläche von Länge x Breite = 5,000 m x 2,525 m. Die Betankungsplattformen sind in der Länge um weitere Elemente erweiterbar.

(2) Die Betankungsplattformen dürfen für Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch für Dieselmotorenkraftstoffe nach DIN EN 590¹, Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214² und Gemische aus Dieselmotorenkraftstoff mit Fettsäure-Methylester verwendet werden. Sie dürfen mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 30 t befahren werden.

(3) Die Betankungsplattformen dienen der Rückhaltung, Erkennung und Beseitigung von Kraftstofflecks, die beim Befüllen des Kraftstofflagerbehälters, beim Betanken von Fahrzeugen und Befüllen von Gefäßen auftreten können.

(4) Die Betankungsplattformen dürfen in Gebäuden und, mit Deckeln gemäß Absatz (1) versehen, auch im Freien verwendet werden.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG³.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

Abschnitt 2.1.2, Konstruktionsdetails, erhält folgende Fassung:

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.5 und den beim DIBt hinterlegten Zeichnungen Nr. K42-00-10008-000 Blatt 1 bis 9, Nr. K42-20004-010 Blatt 10 und bezüglich der Deckelbefestigung Nr. H71-00-10110-110 entsprechen. Für die Befestigung der Spritzschutzwand bei Innenaufstellung gilt Anlage 1.5.

Abschnitt 4, Bestimmungen für die Ausführung, Absatz (2) erhält folgende Fassung:

(2) Mit dem Aufstellen der Betankungsplattformen, entsprechend der Montageanweisung des Herstellers, dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder werden vom Hersteller der Betankungsplattformen mit eigenem oder von ihm unterwiesenen, sachkundigen Personal ausgeführt.

¹ DIN EN 590:2010-05; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieselmotorenkraftstoff – Anforderungen und Prüfverfahren
² DIN EN 14214:2010-04; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren – Anforderungen und Prüfverfahren
³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009



Abschnitt 5.2, Unterhalt, Wartung, Absatz (3) erhält folgende Fassung:

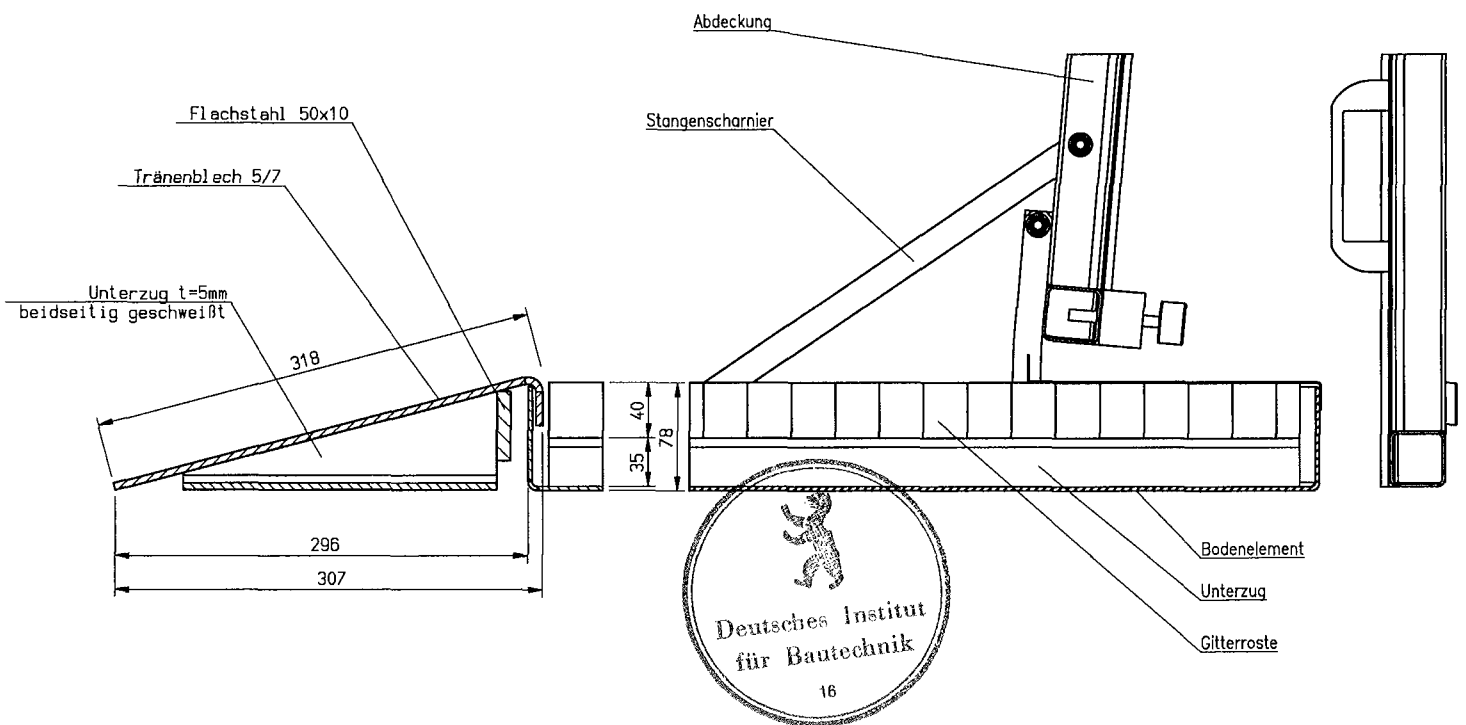
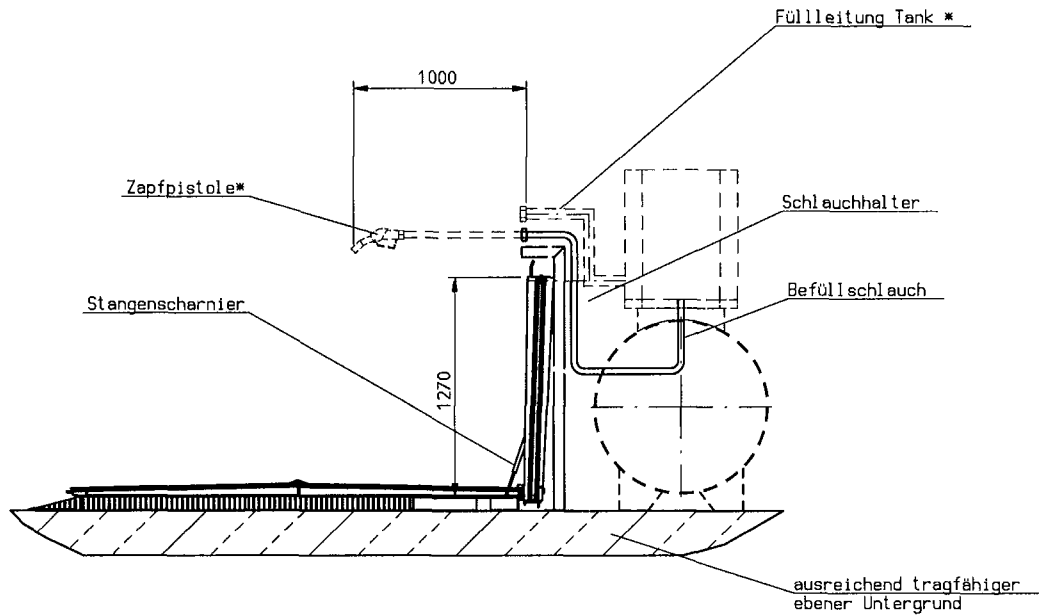
(3) Sind Teile der Betankungsplattform nach einer Beschädigung, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, so ist die betroffene Auffangwanne erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377), der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1 (3) erfüllt, durchgeführt werden.

Die Anlagen 1.1 bis 1.4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 3. Februar 2005 werden ersetzt durch die geänderten Anlagen dieses Bescheids. Die Anlage 1.5 kommt neu hinzu.

Eggert



- * Füllleitung Tank optional
- * Zapfpistole optional



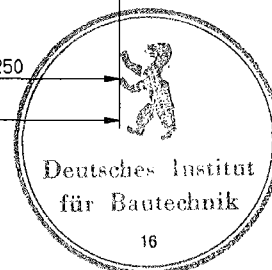
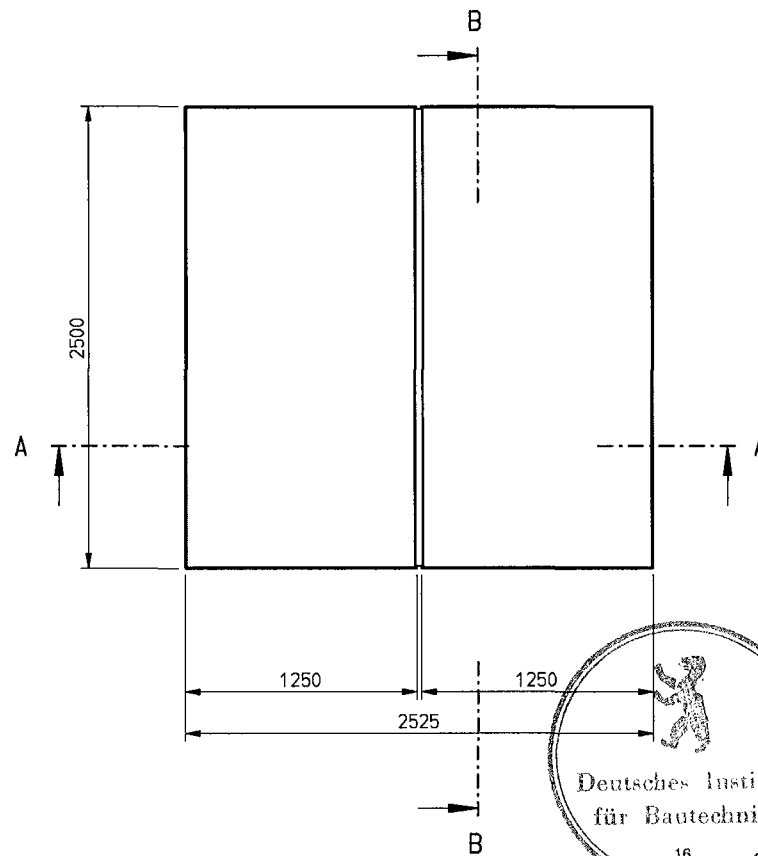
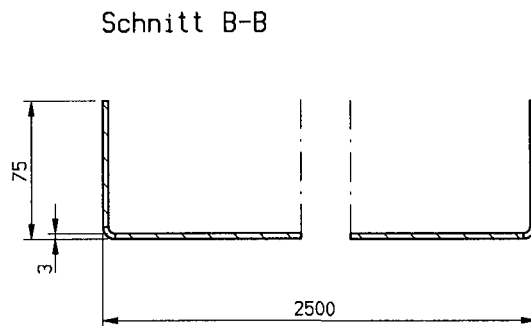
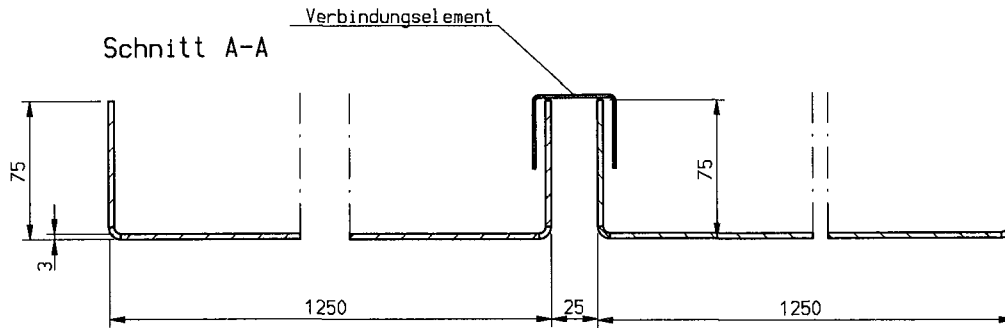
DENIOS.

Dehmer Straße 58-64
32549 Bad Oeynhausen
Tel.: (0 57 31) 7 53-0
Fax: (0 57 31) 7 53-1 99
E-Mail: info@denios.de
Internet: www.denios.de

Betankungsplattform -Übersicht-

Anlage 1.1

Bescheid vom
08.06.2010 über
Änderung und Verlängerung
der Geltungsdauer
Z-38.5-183



DENIOS.

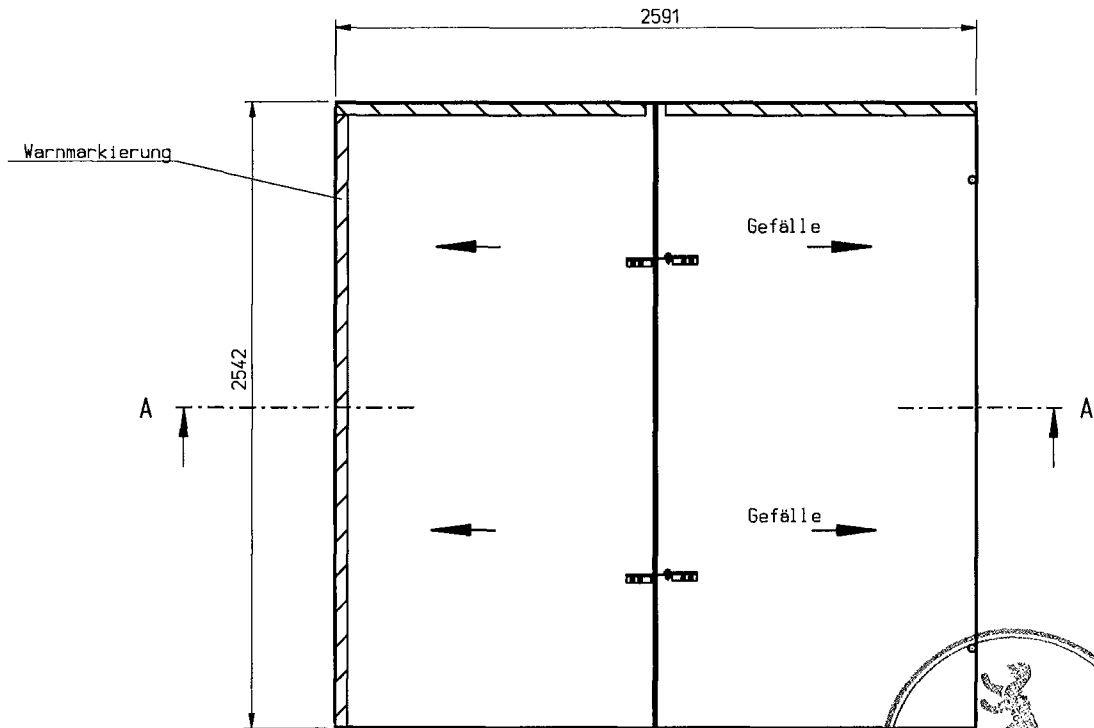
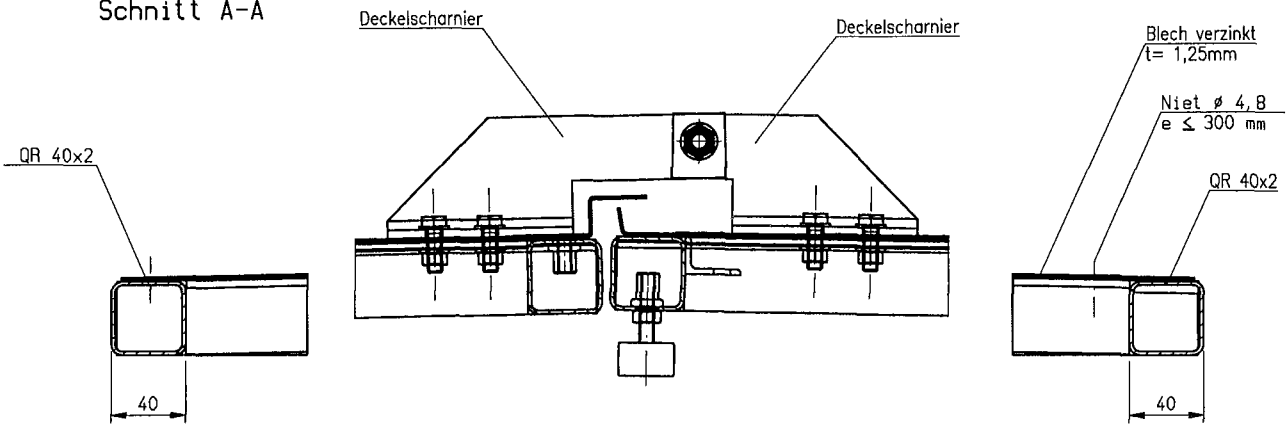
Dehmer Straße 58-64
32549 Bad Oeynhausen
Tel.: (0 57 31) 7 53-0
Fax: (0 57 31) 7 53-1 99
E-Mail: info@denios.de
Internet: www.denios.de

Betankungsplattform
-Bodenelemente-

Anlage 1.2

Bescheid vom
08.06.2010 über
Änderung und Verlängerung
der Geltungsdauer
Z-38.5-183

Schnitt A-A



DENIOS.

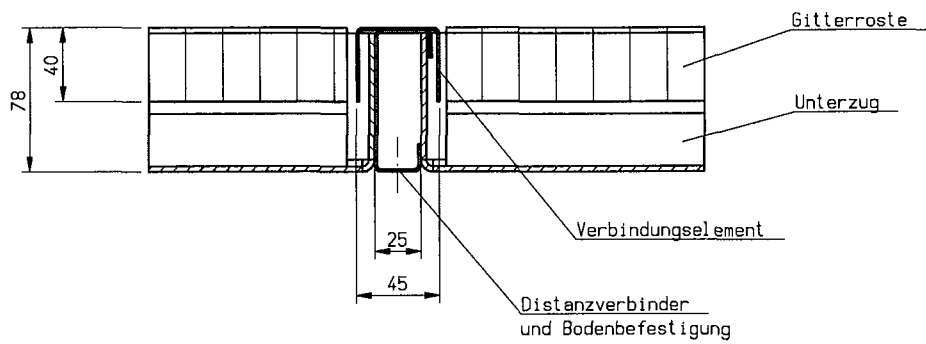
Dehmer Straße 58-64
32549 Bad Oeynhausen
Tel.: (0 57 31) 7 53-0
Fax: (0 57 31) 7 53-1 99
E-Mail: info@denios.de
Internet: www.denios.de

Betankungsplattform
-Abdeckung-

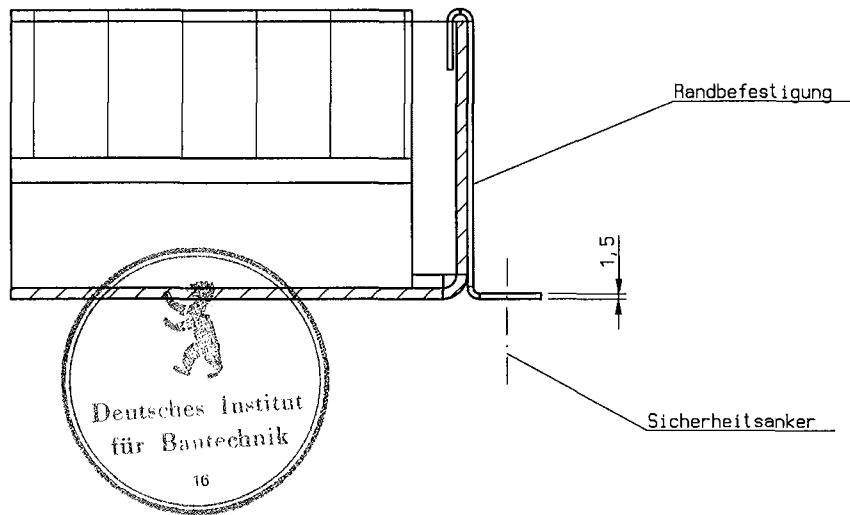
Anlage 1.3

Bescheid vom
08.06.2010 über
Änderung und Verlängerung
der Geltungsdauer
Z-38.5-183

-Wannenverbinder-



-Bodenbefestigung-



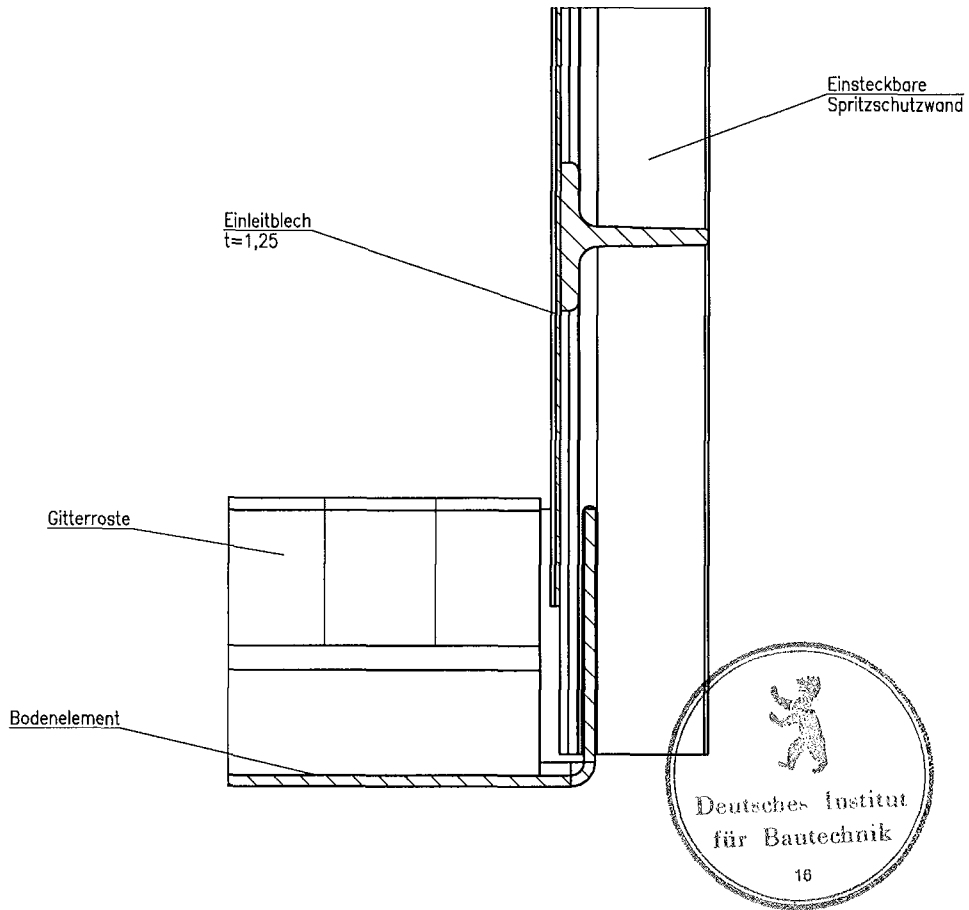
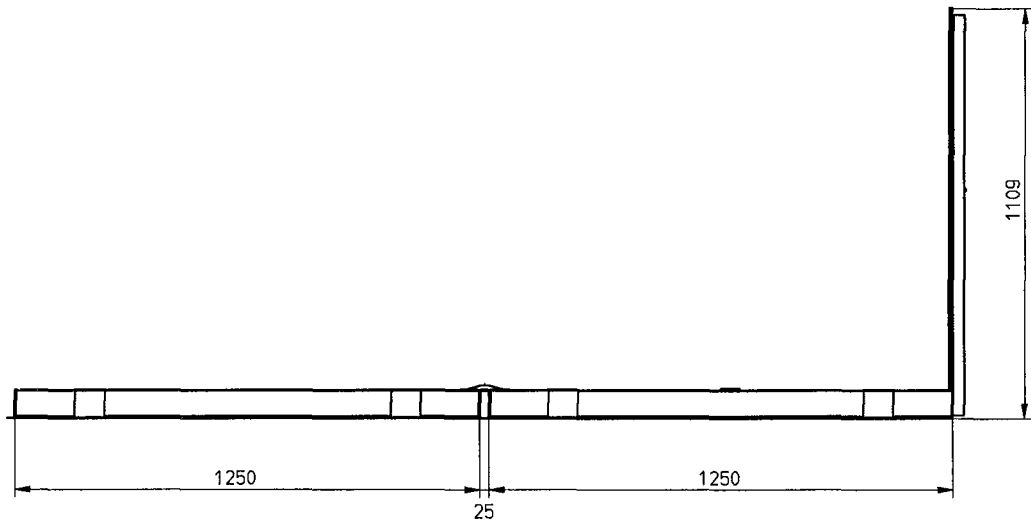
DENIOS.

Dehmer Straße 58-64
32549 Bad Oeynhausen
Tel.: (0 57 31) 7 53-0
Fax: (0 57 31) 7 53-1 99
E-Mail: info@denios.de
Internet: www.denios.de

Betankungsplattform -Wannenverbinder- -Bodenbefestigung-

Anlage 1.4

Bescheid vom
08.06.2010 über
Änderung und Verlängerung
der Geltungsdauer
Z-38.5-183



DENIOS.

Dehmer Straße 58-64
32549 Bad Oeynhausen
Tel.: (0 57 31) 7 53-0
Fax: (0 57 31) 7 53-1 99
E-Mail: info@denios.de
Internet: www.denios.de

**Betankungsplattform
-Innenaufstellung-**

Anlage 1.5

Bescheid vom
08.06.2010 über
Änderung und Verlängerung
der Geltungsdauer
Z-38.5-183